

## Beitragsordnung des TC RW Neunkirchen e.V.

Kinder/Jugendliche	Beitrag im Jahr	Beitrag im Quartal
bis 6 Jahre	beitragsfrei	
6 bis 10 Jahre	60,00 €	15,00 €
10 bis 18 Jahre	80,00 €	20,00 €

### Erwachsene in der Ausbildung

18 bis 26 Jahre	108,00 €	27,00 €
-----------------	----------	---------

Der Ausbildung sind Wehrdienst, Zivildienst und ähnliche Tätigkeiten gleichgestellt.

<b>Erwachsene als Einzelperson</b>	200,00 €	50,00 €
------------------------------------	----------	---------

<b>Ehepaare / Lebensgemeinschaften</b>	360,00 €	90,00 €
--	----------	---------

### Sonderumlage für Sanierung von Platz 5+6, zeitlich befristet

Jugendliche ab 6 Jahre	20,00 €	5,00 €
Erw. in Ausbildung	20,00 €	5,00 €
Erwachsene	50,00 €	12,50 €

**Inaktive:** Der Mitgliedsbeitrag beträgt 25% des Beitrages für aktive Mitglieder. Keinen Anteil der Sonderumlage. Inaktive Mitglieder können als Gäste spielen.

**Zweite Mitgliedschaft:** Der Mitgliedsbeitrag beträgt 50%, wenn ein Nachweis geführt wird, dass noch eine Mitgliedschaft in einem anderen Tennis Club besteht.

### Besondere Regelungen für Familien

Bei Familien mit mindestens zwei als Vereinsmitglieder angemeldeten Kindern wird für das zweite Kind der halbe Beitrag erhoben. Ab dem dritten Kind besteht dafür Beitragsfreiheit. Dazu müssen beide Ehepartner sind Vereinsmitglieder sein. Alleinerziehende werden bei schriftlichem Nachweis Ehepartnern gleichgestellt.

**Erwachsene in der Ausbildung** müssen grundsätzlich Art und Dauer der Ausbildung auf Anforderung nachweisen, ansonsten erfolgt nach Vollendung des 26. Lebensjahres automatisch die Umstellung auf den normalen Beitrag für Erwachsene.

Dauert die Ausbildung über das 26. Lebensjahr hinaus, kann unter Vorlage eines aktuellen Nachweises vor der automatischen Umstellung ein zeitlich verlängerter Beitragsnachlass beantragt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Bei positiver Entscheidung ist der Antrag jährlich zu erneuern.

**Beim Wechsel** von einer Altersgruppe in eine andere, ist der bisherige Beitrag bis zum Ende des Jahres, in das dieses Ereignis fällt, zu entrichten (analog zu §4 der Satzung) Der neue Beitrag wird ab Januar des Folgejahres erhoben.

**Die Zahlung** des Mitgliedsbeitrages erfolgt **grundsätzlich** durch Bankeinzug zu Beginn eines Quartals im Voraus, also im Januar, April, Juli und Oktober eines Jahres.

Kann der Einzug durch Verschulden des Vereinsmitgliedes oder seines gesetzlichen Vertreters nicht durchgeführt werden, hat das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter die dann entstehenden Bankgebühren und etwaige sonstigen Aufwendungen zu tragen.